

Der Landrat verwies auf einen entsprechenden früheren Antrag der SPD-Kreistagsfraktion, wo seinerzeit das Straßenverkehrsamt bereits ausführlich dargelegt habe, dass hier keine Notwendigkeit und auch keine Rechtsgrundlage zur Einrichtung einer solchen Anlage bestehe. Vielmehr handele es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, weshalb er um Verständnis bitte, dass er hier von seiner Abgrenzungsentscheidung Gebrauch mache.

Abg. Hartmann war bewusst, dass er gegen diese Abgrenzungsentscheidung nichts unternehmen könne. Es gebe allerdings einen Präzedenzfall aus den Jahren 2001/2002, wo entsprechende Mittel in den Haushalt eingestellt und eine entsprechende Anlage errichtet worden sei. Im Übrigen spiegele der Antrag auch den Anwohner- und Bürgerwillen wider. Er kündigte daher an, dies im Rahmen der Haushaltsberatungen erneut einzubringen, weil man die Auffassung vertrete, dass die Bürgerinnen und Bürger hier nicht umsonst Veranlassung gesehen hätten, sich hier öffentlich zu positionieren.

Der Landrat räumte ein, dass das Budgetrecht unbenommen sei. Die sachliche Behandlung der Thematik habe die Verwaltung gegenüber der Gemeinde Eitorf und der CDU-Fraktion im Rat der Gemeinde Eitorf sehr ausführlich dargestellt. Er werde dies dem Protokoll beifügen (**vgl. Anlage 1 zur Niederschrift**).

Abg. Dr. Lamberty merkte an, dass die Gemeinde Eitorf hinsichtlich der Zulässigkeit eines solchen Starenkastens an dieser Stelle offenbar eine andere Rechtsauffassung als der Kreis vertrete. Er wollte wissen, wie der Kreis auf die Rechtsauffassung der Gemeinde Eitorf reagiert habe. Seines Wissens bestehe in der Gemeinde Eitorf parteiübergreifend Konsens, dass dieser Starenkasten dort eingerichtet werden solle.

Der Landrat verwies hierzu erneut auf die Zuständigkeit des Straßenverkehrsamtes des Rhein-Sieg-Kreises, das aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zu der Auffassung gekommen sei, dass hier kein Starenkasten notwendig und auch nicht geboten sei.

Abg. H. Becker stellte fest, dass seine Fraktion das inhaltlich anders sehe. Er habe auch Zweifel daran, dass nach dem, was seinerzeit geschildert worden sei, ein durchgängiger Maßstab im Kreis zur Anwendung komme. Dies sollte die Verwaltung nochmals überprüfen. Auch glaube er, dass die Errichtung von den Unfallzahlen her gerechtfertigt sei. Er regte an, ein generelles Verfahren auf den Weg bringen, was einerseits die letzte Kompetenz der Kreispolizeibehörde als auch des zuständigen Verkehrsgremiums zusammen mit dem Straßenverkehrsamt nicht in Frage stelle, auf der anderen Seite aber die Mitwirkung zulasse. Auch wies er darauf hin, dass das landesweit in den Landkreisen sehr unterschiedlich gehandhabt werde, was dafür spreche, dass dies auslegungsfähig sei. Es sei insoweit nochmals zu prüfen, ob man diesen Maßstab in allen anderen Fällen auch so durchhalten könne oder ob man nicht lieber den Maßstab ändern sollte.

Der Landrat wies darauf hin, dass sich das Straßenverkehrsamt hiermit befasst habe. Die Geschwindigkeitsüberschreitungen lägen hier im Durchschnitt des gesamten Kreises.

Anmerkung der Verwaltung: Aufgrund des Hinweises des Abg. H. Becker soll in der nächsten Sitzung des Planungs- und Verkehrsausschusses über die Sachlage informiert werden.